

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung der Kunsthandwerke der WKÖ Steiermark

Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Landesinnung**
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung der Kunsthandwerke sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Landesinnung, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von rund EUR 233.000.
- **Mitgliederentwicklung**
Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 174 gestiegen. Es ist von einer weiter steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- **Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage**
Es ist im kommenden Jahr mit einer steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
- **Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage**
Der Anteil der Bundesinnung an der Grundumlage wurde EUR 42.060 festgesetzt.

2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung der Kunsthandwerke möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

116	LI Kunsthandwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Buchbinder € 240,00 - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger € 240,00 - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände € 175,00 - Gold- und Silberschmiede € 240,00 - Musikinstrumentenerzeuger € 240,00 - Uhrmacher € 240,00 - alle Sonstigen € 175,00 • Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,00% <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKÖ), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKÖ.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKÖ mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 87,50</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

01.09.2022

Datum (TT.MM.JJJJ)



 Rupert Hofer